



R+V-KAUTIONSVERSICHERUNG

Finanziell
beweglich bleiben.

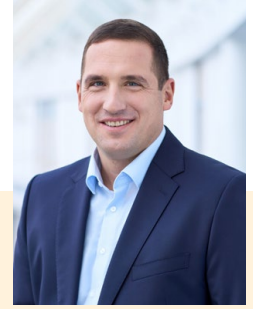
R+V

Du bist nicht allein.

Inhalt

Einige Begriffserklärungen vorab	4
Stichwortverzeichnis	5
I. RUND UM IHREN KAUTIONSVERSICHERUNGSVERTRAG	
1. So funktioniert der Kautionsversicherungsvertrag und das sollten Sie wissen	6
2. Individuelle Vertragsgestaltung – so bleiben Sie flexibel	6
3. Wie übermitteln Sie uns Änderungen in Ihrem Unternehmen?	7
4. Kündigung und Beendigung des Vertrages	7
II. RUND UM IHRE BÜRGSCHAFT	
1. So ist Ihre Bürgschaft aufgebaut	8
2. Bürgschaften sind auch mit Faksimile-Unterschrift gültig	9
3. Wie können Sie Bürgschaftsurkunden beantragen?	9
4. Was sind Standardtexte?.....	10
5. Was sind Sondertexte und worauf müssen Sie achten?.....	10
6. Besondere Bürgschaftsklauseln – was müssen Sie beachten?	11
7. Was ist eine Globalbürgschaft?.....	12
8. Was können Sie tun, wenn ein Bürgschaftsauftrag abgelehnt wurde?.....	12
9. Was können Sie tun, wenn Ihr Auftraggeber die Bürgschaft nicht annimmt oder der Bürgschaftstext angepasst werden muss?.....	12
10. Was können Sie tun, wenn der Gläubiger die Bürgschaftsurkunde nicht mehr hat oder nicht an Sie herausgibt?	12
11. Was können Sie bei Verlust einer Bürgschaftsurkunde tun?.....	13
12. Wie können Sie eine Bürgschaft löschen lassen?.....	13
13. Wir helfen Ihnen auch bei Ablösungen von Bürgschaften Ihrer Hausbank	13
III. WENN ES ZUM SCHADEN KOMMT	
1. Wie kann Ihr Auftraggeber einen Schaden melden?.....	14
2. Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir im Schadensfall von Ihnen?	14
3. Was passiert, wenn der Gläubiger uns als Bürgen in Anspruch nehmen will?.....	14
4. Was passiert, nachdem wir auf eine Bürgschaft an den Gläubiger gezahlt haben?.....	14
5. Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft „zahlbar auf erstes Anfordern“?.....	14
IV. ANMELDUNG UND SERVICES IM R+V-KREDITPORTAL	
1. Welchen Nutzen bietet Ihnen das Kreditportal?.....	15
2. Wie bekommen Sie Zugang zum R+V-Kreditportal?.....	15
3. Sie haben die Registrierung beantragt – was nun?	16
4. Noch einige Tipps.....	17
5. Welche Services stehen Ihnen nach Anmeldung zur Verfügung?.....	18
6. Drucken Sie Ihre Bürgschaften vor Ort selbst aus und gewinnen Sie Zeit!	19
7. Haben Sie weitere Fragen?	20
V. TRUSTLOG – DIE SERVICEPLATTFORM FÜR GLÄUBIGER	
1. Was bietet die Serviceplattform?	21
2. Wer ist Trustlog?	21
3. Wie kann das Angebot von Trustlog genutzt werden?	21
4. Ihre Vorteile ... als Auftragnehmer/... als Auftraggeber	21

Vorwort



Finanziell beweglich bleiben – mit dem Marktführer für Kautionsversicherungen

Sie haben neue Aufträge, spannende Projekte oder planen große Investitionen? Dafür brauchen Sie oft im Vorfeld Sicherheiten. Als Ihr Partner stehen wir mit Bürgschaften unserer R+V-Kautionsversicherung an Ihrer Seite.

Dank der cleveren Alternative zur üblichen Bankbürgschaft profitieren Sie gleich mehrfach. Sie kommen Ihren Bürgschaftsverpflichtungen nach und haben weiterhin finanziellen Spielraum, weil die Kreditlinie bei Ihrer Bank nicht belastet wird. So bleiben Sie liquide, um Ihre Projekte vorzufinanzieren und in Ihre Zukunft zu investieren.

Als größter deutscher Kautionsversicherer stehen wir für Schnelligkeit und Zuverlässigkeit. Mit uns können Sie sich voll und ganz auf das Wichtigste konzentrieren: Ihr Kerngeschäft!

Wir sind für Sie da bei der Gestaltung Ihres Vertrags. Außerdem bieten wir Ihnen viele einfache und praktische Online-Services. Im R+V-Kreditportal finden Sie alles rund um Ihre Kautionsversicherung, können Bürgschaftsurkunden online beantragen und bei Bedarf auch direkt selbst ausdrucken. Damit sind Sie flexibel, sparen Zeit und gemeinsam schonen wir Ressourcen.

Sind Sie neugierig geworden? Sie finden viele nützliche Informationen in unserer Broschüre.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Endres'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Klaus Endres
Vorstandsvorsitzender der
R+V Allgemeine Versicherung AG

Einige Begriffserklärungen vorab

Aval

In unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen sprechen wir von Avalen. Ein Aval ist meistens eine Bürgschaft, die wir in Ihrem Auftrag gegenüber der von Ihnen benannten Person übernehmen. Der Begriff Aval kann aber auch eine Garantie oder eine „sonstige Haftungserklärung“ umschreiben. In dieser Broschüre reden wir der Einfachheit halber von Bürgschaften.

Garantie

Die Garantie ist im BGB nicht geregelt und zunächst von der Hauptschuld unabhängig. Allein der Wortlaut des Garantietextes entscheidet über den Umfang der Haftung.

Selbst wenn die Hauptschuld komplett entfallen ist, kann die Garantieverpflichtung weiterbestehen.

Mehr zum Hauptschuldverhältnis finden Sie in Kapitel I, Nr. 1.

Bürgschaft

Eine Bürgschaft dient der Sicherung eines bestimmten Anspruchs. Jede Bürgschaft beschreibt, welchem Sicherungszweck sie dient.

Eine Mängelansprüchebürgschaft sichert z.B. Gewährleistungsansprüche eines Bauherrn ab.

Eine Anzahlungsbürgschaft sichert z.B. die Ansprüche des Käufers auf Erstattung seiner geleisteten Anzahlung ab, wenn der Vertrag nicht korrekt durchgeführt wird.

Wir zeichnen Bürgschaften mit einem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass unsere Verpflichtung auf eine bestimmte Bürgschaftssumme inklusive aller Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten, Schadenersatz usw. beschränkt ist.

Limit

Unter Limit verstehen wir die maximal mögliche Summe, bis zu der wir für Sie Bürgschaften zur Verfügung stellen können.

Obligo

Mit Obligo bezeichnen wir die Summe der Höchstbeträge aller Bürgschaften, die wir bereits für Sie übernommen haben.

Bürgschaftsrahmen

Der Bürgschaftsrahmen wird im Kautionsversicherungsvertrag festgelegt und bestimmt die möglichen Bürgschaftsarten und Bürgschaftssummen (= Limite).

Wir übernehmen eine sehr große Anzahl unterschiedlicher Bürgschaftsarten. Entscheidend sind die Vereinbarungen, die wir mit Ihnen im Kautionsversicherungsvertrag getroffen haben.

Im Rahmenvertrag werden Sie dazu berechtigt, jederzeit Bürgschaften in der vereinbarten Art und Höhe zu beantragen.

Stichwortverzeichnis

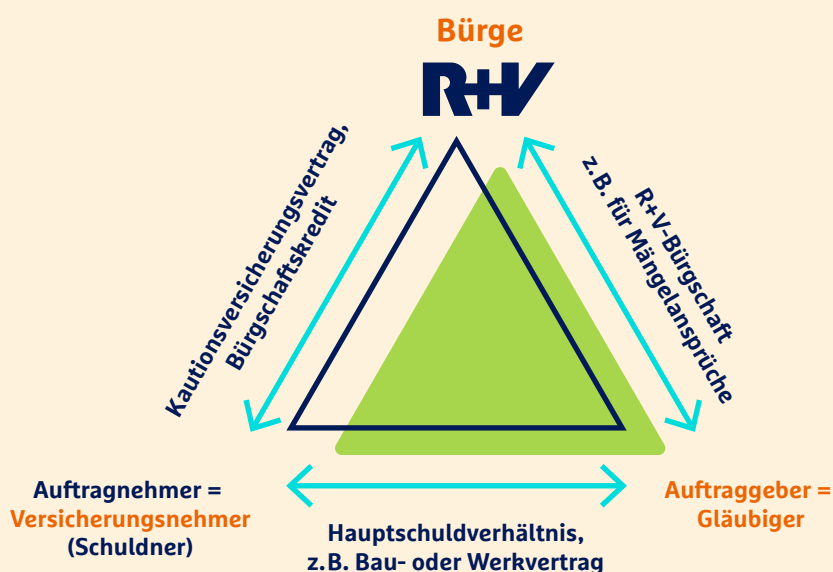
Stichwort	Auf welcher Seite können Sie dazu etwas finden?
Ablösung von Bürgschaften	S. 13
Abnahme/Abnahmeprotokoll	S. 11, 14
Administrator	S. 16, 17
Anmeldung	S. 15, 16, 20
Anspruchsteller	S. 14
Aval	S. 4, 13, 14, 18
Avalklassenobligo	S. 15, 18
Benutzer, Benutzerkennung	S. 16, 17
Bürge	S. 6, 8, 11, 14
Bürgschaft	S. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20
Bürgschaft, selbstschuldnerisch	S. 11
Bürgschaftsart	S. 4, 6, 9, 18
Bürgschaftsauftrag	S. 9, 11, 12, 18
Bürgschaftsdruck vor Ort	S. 19
Bürgschaftsgläubiger	S. 12, 14
Bürgschaftsklausel	S. 8, 11
Bürgschaftsrahmen	S. 4, 6
Bürgschaftssumme	S. 4, 6, 8, 18
Bürgschaftsurkunde	S. 7, 9, 12, 13, 20
EFB-Sich-Formular	S. 10
Einzelstück, maximales	S. 12, 18
Enthftungserklärung	S. 7, 12, 13, 18, 20
Faksimile-Unterschrift	S. 9
Garantie	S. 4, 10
Gesamtobligo	S. 15, 18
Hauptschuldner	S. 14
Hauptschuldverhältnis	S. 6, 11
Höchstbetrag	S. 4, 14
Kautionsversicherungsvertrag	S. 4, 6, 7, 9, 10, 12, 18
KTV-Online	S. 9
Kreditportal	S. 6, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20
Limit	S. 4, 6, 18
Login	S. 17
Obligo/Obligoliste	S. 4, 7, 13, 18, 19
Passwort, Initialpasswort	S. 15, 16, 17
Registrierung	S. 15, 16
Regress	S. 14
Rückbürgschaft	S. 13
Schlussrechnung	S. 14
Sicherheit	S. 6, 11, 12, 18
Sondertext	S. 10, 12, 15, 18
Standardtext	S. 10, 19
Vertragsunterlagen	S. 16
Zahlung/Zahlbar auf erstes Anfordern	S. 11, 14
Zugangskennung	S. 16

I. Rund um Ihren Kautionsversicherungsvertrag

1. So funktioniert der Kautionsversicherungsvertrag und das sollten Sie wissen

Der Kautionsversicherungsvertrag ist die Basis, aufgrund der Sie Bürgschaften bis zu dem vereinbarten Limit abrufen können.

In der Grafik haben wir die **Rechtsbeziehungen** der Vertragsbeteiligten zueinander dargestellt:



Sie haben z.B. einen Auftrag angenommen, wonach Sie ein Bauwerk errichten. In diesem Fall ist der Bauvertrag das Hauptschuldverhältnis und Sie haben sich verpflichtet, Ihrem Auftraggeber (dem Gläubiger) eine Bürgschaft zu stellen.

Den Kautionsversicherungsvertrag schließen Sie mit uns. Hier vereinbaren wir mit Ihnen die möglichen Bürgschaftsarten, die Höhe der maximal möglichen Bürgschaftssumme und evtl. erforderliche Sicherheiten.

Auf Basis dieses Kautionsversicherungsvertrags übernehmen wir dann als Bürge die von Ihnen beantragten Bürgschaften für Ihren Auftraggeber (den Gläubiger).

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsschein ist nur für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Bitte senden Sie den Versicherungsschein nicht an Ihren Auftraggeber!

2. Individuelle Vertragsgestaltung – so bleiben Sie flexibel

Sie können Ihren Vertrag jederzeit auf Ihren Bedarf anpassen. Sie können den Bürgschaftsrahmen und die Bürgschaftssumme nach Ihrer individuellen Situation jederzeit flexibel verändern.

Bei Bedarf sprechen Sie bitte Ihren R+V-Kundenbetreuer vor Ort an.

Bitte beachten Sie:

Vertragsänderungen erfordern einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Überprüfen Sie daher regelmäßig Ihre Vertragsgestaltung und -auslastung. Hilfreich ist dafür die Nutzung des Kreditportals (vgl. Kapitel IV).

3. Wie übermitteln Sie uns Änderungen in Ihrem Unternehmen?

Bitte teilen Sie uns jede Änderung in der Firmierung oder Rechtsform, Ihrer Anschrift und Ihrer Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail) mit.

Am schnellsten geht dies in unserem Kreditportal (vgl. Kapitel IV).

Bitte beachten Sie:

Geben Sie immer Ihre Versicherungsscheinnummer mit an.

So erreichen Sie uns:

R+V-Kreditportal: www.kredit.ruv.de

Per Telefon: 0611 533-9519

Per Mail: G_Kredit@ruv.de

Im Netz: www.ruv.de

4. Kündigung und Beendigung des Vertrages

Sie haben mit uns über den Kautionsversicherungsvertrag einen Rahmenvertrag zum Abrufen von Bürgschaften geschlossen. Sollte sich Ihre Situation ändern und Sie keine Bürgschaften mehr von uns benötigen, können Sie Ihren Vertrag unter den folgenden Voraussetzungen beenden:

a) Alle Bürgschaftsurkunden wurden wieder an uns zurückgegeben, das Obligo liegt bei 0:

- > Sie kündigen den Vertrag schriftlich.
- > Der Vertrag endet zum Ablaufdatum.

oder

b) Es befinden sich noch Bürgschaftsurkunden bei Ihren Auftraggebern, wir sind daher noch in der Haftung:

- > Sie kündigen den Vertrag schriftlich.
- > Sie senden uns die Original-Bürgschaftsurkunden oder eine vom Auftraggeber unterschriebene Enthaltungserklärung zu und wir buchen die Bürgschaften aus.
- > Wenn das Obligo bei 0 EUR liegt, endet der Vertrag zum Ablaufdatum.

Bitte beachten Sie:

Solange noch nicht alle Bürgschaftsurkunden ausgebucht wurden, können wir den Vertrag nicht stornieren und Sie sind weiterhin beitragspflichtig.



2. Bürgschaften sind auch mit Faksimile-Unterschrift gültig

R+V-Bürgschaften sind auch mit Faksimile-Unterschriften gültig. Die Grundlage hierfür ist das Handelsgesetzbuch (HGB). Bürgschaften müssen danach nicht schriftlich (also mit Unterschrift) erstellt werden, wenn der Bürge Kaufmann ist. Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Kaufmann kraft ihrer Rechtsform. Sie ist daher an die Formvorschrift des BGB nicht gebunden.



3. Wie können Sie Bürgschaftsurkunden beantragen?

Am einfachsten und schnellsten geht es über das R+V-Kreditportal unter **KTV-Online/Bürgschaft beantragen**. Hier können Sie folgende Bürgschaftsarten beantragen, vorausgesetzt, Sie haben diese Bürgschaftsarten in Ihrem Kautionsversicherungsvertrag eingeschlossen:

- > Mängelansprüche nach BGB
- > Mängelansprüche nach VOB
- > Ausführung
- > Ausführung und Mängelansprüche
- > Vertragserfüllung (ohne Anzahlung/Vorauszahlung)
- > Anzahlung
- > Vorauszahlung
- > Verbraucherbaubürgschaft nach § 650m BGB

Mehr Informationen finden Sie hierzu in Kapitel IV.

Sie haben die Wahl:

Wir können Ihnen die Bürgschaftsurkunde per Post zusenden.

Schneller und bequemer ist es, wenn Sie Ihre Bürgschaften **direkt selbst ausdrucken** (ausführlicher siehe Kapitel IV, Nr. 6).

Sie können Ihren Bürgschaftsauftrag auch per E-Mail, Telefax oder Post an unseren Bürgschaftsservice schicken.

Bitte beachten Sie:

Aufträge per Post oder Telefax benötigen in der Regel eine längere Bearbeitungszeit.

Kontaktmöglichkeiten für Ihre Bürgschaftsaufträge (Bürgschaftsmanagement):

R+V-Kreditportal: **www.kredit.ruv.de**

Per Mail: **G_Kredit@ruv.de**

Per Telefon: 0611 533-8651

Per Fax: 0611 533-2436

Per Post: R+V Allgemeine Versicherung AG
Bereich Banken/Kredit
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie Ihren Bürgschaftsauftrag per Hand ausfüllen, ist es sehr wichtig, dass alle Einträge gut lesbar in Druckbuchstaben angegeben sind. Wir möchten unnötige Fehler vermeiden und genau die Bürgschaftsurkunde ausstellen, die Sie benötigen. Dafür müssen alle Angaben stimmen. Je besser alles lesbar ist, desto weniger Fehler können passieren.

4. Was sind Standardtexte?

Bei Bürgschaften mit **Standardtext** berücksichtigen wir die vertraglichen Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags und den von Ihnen im Auftrag mitgeteilten Zweck der Absicherung. Wir bieten eine Vielzahl an unterschiedlichen Bürgschaftsarten mit passenden Standardtexten an.



5. Was sind Sondertexte und worauf müssen Sie achten?

Viele Auftraggeber schreiben eigene Bürgschaftstexte vor. Beispielsweise verwenden öffentliche Auftraggeber nur „**EFB-Sich-Formulare**“ oder „**Formblätter**“. Auch andere große Auftraggeber benutzen und verlangen eigene Texte, die die Haftung der Bürgschaft nach ihren Wünschen beschreiben.

Im **R+V-Kreditportal** haben wir eine Auswahl von Sondertexten hinterlegt. Bitte prüfen Sie, ob einer davon den Vorgaben Ihres Auftraggebers entspricht. Ist dies nicht der Fall, senden Sie uns den gewünschten neuen Sondertext bitte in einem der folgenden Formate .rtf, .pdf, .docx, .txt, tif(f), .jp(e)g. Wir bevorzugen WORD-Dokumente.

Sollte dies nicht möglich sein, schicken Sie uns den gewünschten Text bitte gemeinsam mit einem Bürgschaftsauftrag per E-Mail, Post oder Telefax zu.

Bitte beachten Sie:

Teilweise wird in den Bürgschaftstexten erklärt, dass Verträge oder andere Unterlagen vorliegen. Bitte laden Sie diese im Kreditportal zusammen mit dem Sondertext hoch oder legen Sie Ihrem Auftrag eine Kopie der Unterlagen bei.

Wir übernehmen nur Bürgschaften oder Garantien nach deutschem oder, sofern Sie dies in Ihrem Kautionsversicherungsvertrag eingeschlossen haben, nach österreichischem Recht und Gerichtsstand.

Bürgschaften oder Garantien können wir auch in englischer Sprache ausstellen.

Wir behalten uns vor, Sondertexte vor Ausstellung der Urkunde zu überprüfen.

6. Besondere Bürgschaftsklauseln – was müssen Sie beachten?

Durch eine Bürgschaftsklausel wird der Haftungsumfang der Verpflichtung näher bestimmt. Es ist nicht möglich, hier sämtliche denkbaren Klauseln aufzuzählen. Daher haben wir nachstehend nur die am häufigsten genutzten Texte berücksichtigt.

„Selbstschuldnerische Bürgschaft“ oder „Verzicht auf die Einrede der Vorausklage“

Die im BGB vorgesehene Bürgschaft ist eine „nachrangige“ Sicherheit. Das bedeutet, der Gläubiger muss alle Mittel gegen seinen Schuldner ausschöpfen, bevor er auf die Haftung des Bürgen zurückgreifen kann. Mit der „Einrede der Vorausklage“ kann der Bürge eine Inanspruchnahme durch den Gläubiger daher zunächst abwehren. Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft hingegen darf sofort auf den Bürgen zugegangen werden. Das ist möglich, weil der Bürge bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

„Zahlung auf erstes Anfordern“

Diese Klausel dient der schnellen und einfachen Durchsetzung der gesicherten Ansprüche. Der Gläubiger soll in kürzester Zeit Liquidität erhalten. Hat sich der Bürge (hier: R+V) in Ihrem Auftrag zur „Zahlung auf erstes Anfordern“ verpflichtet, muss er auf einfaches Verlangen des Gläubigers zahlen. Einreden und Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis sind zunächst nicht möglich.

Die Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ kann individualvertraglich vereinbart werden. Die formularmäßige Vereinbarung in einem VOB/B-Bauvertrag ist jedoch fast immer unwirksam.

„Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit“

Grundsätzlich kann der Bürge die Leistung an den Gläubiger verweigern, solange der Schuldner das der Bürgschaft zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. den Werkvertrag) anfechten oder der Gläubiger mit eigenen Ansprüchen aufrechnen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf diese Einreden verzichtet werden.

„Verzicht auf die Einreden nach § 768 BGB“

§ 768 BGB sieht vor, dass der Bürge alle dem Schuldner zustehenden Einreden geltend machen kann. Ein Verzicht auf die Einreden nach § 768 BGB ist problematisch und fast immer unwirksam.

„Verzicht auf förmliche Abnahme“

Manche Auftraggeber möchten, dass die Bürgschaft auch in Anspruch genommen werden kann, obwohl das Bauvorhaben nicht förmlich abgenommen wurde (Erstellung eines Abnahmeprotokolls – Unterschriften sind nicht erforderlich).

Wir als Bürge setzen grundsätzlich eine förmliche Abnahme voraus.

7. Was ist eine Globalbürgschaft?

Wir übernehmen globale Bürgschaften für Vertragserfüllungs-, Mängelbeseitigungsansprüche, An- und Vorauszahlungen. Eine globale Bürgschaft bietet Ihrem Auftraggeber als Bürgschaftsgläubiger eine Absicherung für mehrere nacheinander folgende Ansprüche. Meistens werden solche Bürgschaften benötigt, wenn Sie dauerhaft für einen Auftraggeber tätig sind und nicht für jeden neuen Werkvertrag eine neue Bürgschaft gestellt werden soll.

Bitte beachten Sie:

Die in der globalen Bürgschaft genannte Höhe der Absicherungssumme pro Bauvorhaben darf nicht höher sein als das maximale Einzelstück (die maximale Bürgschaftssumme) pro Auftrag und Objekt, das Sie im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart haben. Da eine globale Bürgschaft in der Regel für die Dauer der Geschäftsbeziehung übernommen werden soll, enthält sie immer eine Klausel mit der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Bürgschaft durch uns.

8. Was können Sie tun, wenn ein Bürgschaftsauftrag abgelehnt wurde?

Es kann vorkommen, dass wir Ihren Bürgschaftsauftrag nicht annehmen können. Dies kann z.B. passieren, wenn die erforderliche Sicherheit noch nicht vorliegt oder die beantragte Bürgschaft von den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrages nicht umfasst ist.

Bitte beachten Sie:

Wenn ein Bürgschaftsauftrag zunächst abgelehnt wurde, müssen Sie diesen erneut mit einem aktuellen Ausstellungsdatum an uns schicken, sobald die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Am schnellsten geht dies über das R+V-Kreditportal.

9. Was können Sie tun, wenn Ihr Auftraggeber die Bürgschaft nicht annimmt oder der Bürgschaftstext angepasst werden muss?

Auch wenn Ihr Auftraggeber keinen eigenen Sondertext verwendet, kommt es vor, dass er konkrete Vorstellungen zum Inhalt der Erklärung hat. Nimmt Ihr Auftraggeber aus diesem Grund die Bürgschaft nicht an, schicken Sie uns die nicht akzeptierte Originalurkunde mit entsprechenden Anmerkungen zurück. Mit Ihnen zusammen versuchen wir dann, eine Lösung zu finden.

Irren ist menschlich. Sollte es einmal vorkommen, dass der Bürgschaftstext nicht Ihrer oder der Vorstellung Ihres Auftraggebers entspricht, sprechen Sie uns bitte an. Wenn Sie uns die zu ändernde Originalurkunde mit einem entsprechenden schriftlichen Änderungsauftrag zurückschicken, prüfen wir dies und passen die Bürgschaft bei Zulässigkeit an.

Bitte beachten Sie:

Bürgschaften, die Sie selbst ausgedruckt haben, können nach dem Ausdrucken nicht mehr geändert werden! Diese können nur nach Vorlage der Enthftungserklärung durch den Auftraggeber storniert werden.

Bitte beantragen Sie nach der Stornierung eine neue Bürgschaft.

10. Was können Sie tun, wenn der Gläubiger die Bürgschaftsurkunde nicht mehr hat oder nicht an Sie herausgibt?

Sobald der Sicherungszweck der Bürgschaft erfüllt ist, haben Sie Anspruch auf Rückgabe der Bürgschaftsurkunde durch Ihren Auftraggeber.

Sollte die Originalurkunde nicht mehr vorhanden sein oder auf dem Postweg verloren gehen, kann der Auftraggeber eine sogenannte **Enthftungserklärung** abgeben.

Diese können Sie im Kreditportal jederzeit selbst erzeugen und ausdrucken (vgl. Kapitel IV, Nr. 6).

11. Was können Sie bei Verlust einer Bürgschaftsurkunde tun?

Eine Urkunde kann in verschiedenen Situationen verloren gehen.

Verlust der Bürgschaftsurkunde auf dem Weg zum Auftraggeber

Bitte fordern Sie bei uns eine Ersatzurkunde an.

Verlust einer nicht mehr benötigten Bürgschaft

Der Auftraggeber hat die Urkunde verloren und kann sie nicht mehr zurückgeben. In diesem Fall benötigen wir eine Enthaftungserklärung von Ihrem Auftraggeber. Sind mehrere Auftraggeber zusammen berechtigt, müssen alle die Enthaftungserklärung abgeben.

Das Formular für die Enthaftungserklärung erhalten Sie
> in der Obligoliste im R+V-Kreditportal (vgl. Kapitel IV, Nr. 5) oder
> beim Bürgschaftsmanagement (Kontaktmöglichkeiten siehe Kapitel II, Nr. 3).

12. Wie können Sie eine Bürgschaft löschen lassen?

Eine Urkunde kann nur gelöscht werden, wenn uns diese im Original zugesendet wird.

Es gibt hiervon **Ausnahmen**:

1. Befristete Bürgschaften

Diese werden automatisch am Befristungsdatum gelöscht. Die Originalurkunde muss nicht zurückgegeben werden.

2. Vor Ort selbst ausgedruckte unbefristete Bürgschaften

Diese müssen immer von Ihrem Auftraggeber enthaftet werden. Eine entsprechende Enthaftungserklärung befindet sich bereits auf der Rückseite der Bürgschaft (vgl. Kapitel IV, Nr. 6).

Bitte beachten Sie:

Versenden Sie die Originalurkunden immer an:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

13. Wir helfen Ihnen auch bei Ablösungen von Bürgschaften Ihrer Hausbank

Sie können die bereits durch Ihre Hausbank ausgestellten Bürgschaften (Avale) durch uns ablösen lassen. Den Austausch der Bürgschaftsurkunden bei Ihrem Auftraggeber nehmen Sie selbst vor. Über das Verfahren sollten Sie sich vorher mit Ihren Auftraggebern abstimmen. Für abzulösende Bürgschaften kann von uns ein einmaliger Zusatzbeitrag verlangt werden.

Soll der Austausch einzelner Bürgschaften vermieden werden, bieten wir die Möglichkeit, zugunsten Ihrer Hausbank als bisherigem Bürgschaftsgeber eine Rückbürgschaft zu übernehmen. Diese Verfahrensweise ist jedoch von der Zustimmung Ihrer Hausbank abhängig. Für die Stellung einer Rückbürgschaft kann von uns ein Zusatzbeitrag erhoben werden.



III. Wenn es zum Schaden kommt

1. Wie kann Ihr Auftraggeber einen Schaden melden?

Auf unserer Seite www.ruv.de gibt es für den Gläubiger die Möglichkeit, den Schaden online zu melden.

2. Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir im Schadensfall von Ihnen?

Wenn wir aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, benötigen wir Informationen zu dem Vertrag selbst, den Sie mit Ihrem Auftraggeber geschlossen haben.

Wir prüfen, ob der Bürgschaftsgläubiger einen Anspruch auf Zahlung aus der Bürgschaft nachweisen kann, und **fordern entsprechende Unterlagen bei Ihrem Gläubiger und bei Ihnen** an. Das sind z.B. der Bauvertrag, der Verbraucherbauprotokoll, das Abnahmeprotokoll, ein Vertragsnachtrag, die Schlussrechnung oder Begehungsprotokolle.

Fordert Ihr Gläubiger uns zur Zahlung aus der Bürgschaft auf, muss er seinen Anspruch grundsätzlich auch darlegen und beweisen. Andernfalls zahlen wir nicht.

Dann ist uns **Ihre Stellungnahme** zu dem behaupteten Anspruch wichtig. Sie können am besten einschätzen, ob der behauptete Anspruch in der Sache besteht oder nicht. Sicherlich ist die Diskussion mit dem Anspruchsteller nicht immer einfach. Aber Ihr Standpunkt ist uns wichtig.

Letztlich sind **Ihre eigenen Ansprüche** aus dem besicherten Vertrag wichtig. Haben Sie vielleicht selbst noch Werklohnansprüche? Haben Sie sich bereits mit dem Anspruchsteller geeinigt?

Bitte beachten Sie:

Anders ist es bei der „Bürgschaft auf erstes Anfordern“. Hier ist der Gläubiger erst nach der erfolgten Zahlung zur Vorlage von anspruchsbegründenden Unterlagen verpflichtet (vgl. Kapitel II, Nr. 6).

3. Was passiert, wenn der Gläubiger uns als Bürgen in Anspruch nehmen will?

Wenn wir aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, unterrichten wir Sie umgehend. Wir teilen Ihnen mit, wer Ansprüche stellt und wie hoch der geltend gemachte Betrag ist.

Besteht der geltend gemachte Anspruch zu Recht und **Sie haben keine Einwände**, zahlen wir den geforderten Betrag begrenzt durch den mit Ihnen vereinbarten Höchstbetrag aus.

Haben Sie jedoch Einwände gegen die Auszahlung, prüfen wir die Auszahlungsforderung auf Schlüssigkeit, d.h., wir prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch nachvollziehbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb einer von uns genannten Zeit Klage gegen den Anspruchsteller einzureichen und gerichtlich feststellen zu lassen, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Andernfalls müssen wir den geforderten Betrag auszahlen.

4. Was passiert, nachdem wir auf eine Bürgschaft an den Gläubiger gezahlt haben?

Wenn wir aufgrund unserer Verpflichtung aus der Bürgschaft oder einem anderen Aval an Ihren Auftraggeber leisten müssen, sind Sie verpflichtet, uns diese Zahlung im Anschluss wieder zu erstatten. Unser Regressanspruch besteht unabhängig von Ihrer Beitragszahlung.

5. Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft „zahlbar auf erstes Anfordern“?

Bei einer Bürgschaft „zahlbar auf erstes Anfordern“ müssen wir als Bürge sofort leisten. Der Bürgschaftsgläubiger muss nur erklären, dass der „Hauptschuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist“. Sie haben hier aber die Möglichkeit, durch eine einstweilige Verfügung eine Auszahlung zu verhindern.

Einreden oder sonstige Einwendungen gegen die Inanspruchnahme können Sie in dieser ersten Phase nicht erheben. Einzige Ausnahme sind offensichtliche, sich aus der Bürgschaftserklärung selbst ergebende Umstände. Ist die Bürgschaft z.B. befristet und ist diese Frist abgelaufen, können Sie dies einwenden.

IV. Anmeldung und Services im R+V-Kreditportal

1. Welchen Nutzen bietet Ihnen das Kreditportal?

Das R+V-Kreditportal ist das zentrale Portal für unsere Online-Services rund um die Kreditversicherung. Sie rufen es unter **www.kredit.ruv.de** auf. Dort finden Sie neben allgemeinen Hinweisen und Informationen auch die Links zu den passwortgeschützten Bereichen.

Mit unseren Online-Services für unsere Kunden haben Sie den perfekten Überblick über Ihre Vertragsdaten inkl. aller gezeichneten Avale, können Bürgschaften beantragen oder selbst ausdrucken, Ihr Avalklassen- und Gesamtobligo tagesaktuell einsehen, auf Ihrem PC speichern oder selbst ausdrucken und Sie können Sondertexte hochladen.

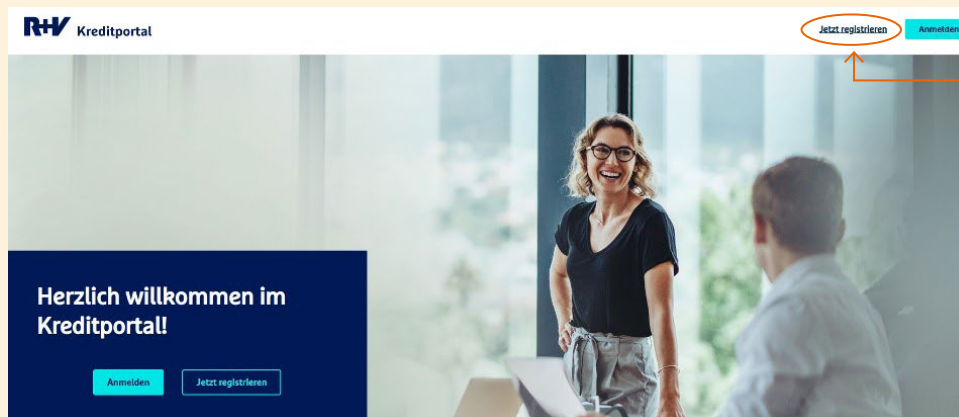
Weitere Vorteile bei Nutzung unseres Kreditportals:

- > Sie sparen Zeit und Aufwand.
- > Sie können schnell reagieren, wenn Sie für einen Vertragsabschluss eine Bürgschaft benötigen.
- > Sie können sich Ihre Daten flexibel sortieren und ausdrucken.
- > Der Zugriff ist verschlüsselt und passwortgeschützt.



2. Wie bekommen Sie Zugang zum R+V-Kreditportal?

Sie können sich online registrieren.



Über den Reiter „Jetzt registrieren“ gelangen Sie zur auf der folgenden Seite abgebildeten Maske.

VERTRAGSPARTNER ADMINISTRATOR ZUSAMMENFASSUNG ABSCHLUSS

Angaben zur Firma

Firma

Straße Nr Optional

DE PLZ Ort

Angaben zum Vertrag

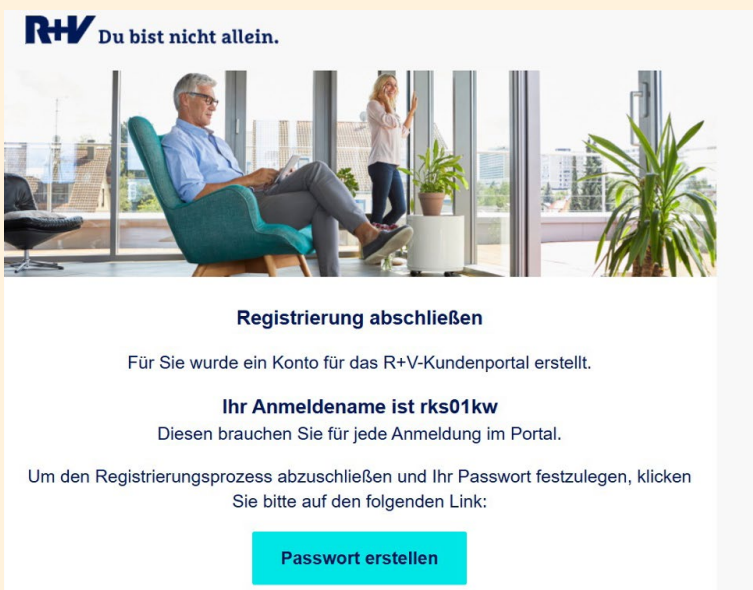
Vertragsnummer

+ Weiteren Vertrag hinzufügen

Ich bestätige, dass ich zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bevollmächtigt bin. Diese Bevollmächtigung kann ich auf Verlangen der R+V nachweisen.

Sobald Sie die Daten zu Ihrem Unternehmen und Ihrem Vertrag erfasst und einen Benutzer eingegeben haben, klicken Sie auf „Registrierung beantragen“ und erhalten im Anschluss eine E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse. In der E-Mail bestätigen Sie einen Link. Über den Link gelangen Sie auf die Webseite des Kreditportals, wo Sie die Registrierung bestätigen. Danach kann die Freischaltung durch R+V durchgeführt werden.

3. Sie haben die Registrierung beantragt – was nun?



Sie erhalten eine Mail von uns, in der Sie informiert werden, dass die Registrierung erfolgreich durchgeführt wurde und Sie das Kreditportal nun nutzen können.

In der Mail ist ein Link, über den Sie ein neues Passwort vergeben. Die Benutzerkennung (Anmeldeame) ist in der Mail ebenfalls enthalten. Nach der Vergabe des Passwortes können Sie sich direkt anmelden.


Bei der ersten Anmeldung müssen Sie zusätzlich im 2. Schritt Ihre 9-stellige Versicherungsnummer (VSNR) eintragen. Von hier aus gelangen Sie in die Übersicht.

4. Noch einige Tipps

Speichern Sie den Link zum R+V-Kreditportal entweder in Ihrem Browser unter „Favoriten“ oder direkt mit einer Verknüpfung auf dem Desktop.

Externe Partner Anmeldung

Benutzername

Passwort 

Passwort vergessen

Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie das Passwort jederzeit selbst zurücksetzen und neu vergeben.

Bitte beachten Sie:

Im Online-Service können sich Ihre „Administratoren“ und „Benutzer“ anmelden und arbeiten.

Ein „**Benutzer**“ ist berechtigt, die Funktionen des Online-Service zu nutzen, um z.B. Bürgschaften zu beantragen oder Obligolisten abzurufen. Dieselben Rechte besitzt ein „**Administrator**“. Darüber hinaus kann dieser auch administrative Tätigkeiten ausführen, wie z.B. weitere Firmenmitarbeiter für das Portal zu registrieren. Ein Administrator wird daher nur durch uns registriert. Betreiben Sie ein einzelkaufmännisches Unternehmen, so können Sie sich selbst als Administrator oder Benutzer registrieren. Sie können diese Aufgabe aber auch Ihren Mitarbeitern übertragen.

5. Welche Services stehen Ihnen nach Anmeldung zur Verfügung?

Im passwortgeschützten Bereich des R+V-Kreditportals haben Sie folgende Möglichkeiten:

Übersicht

Hier finden Sie eine Übersicht über alle gebuchten Bürgschaften, die zugehörige Avalklasse, den zur Verfügung stehenden Limitrahmen und die bereits erreichte Ausschöpfung.

Bürgschaften beantragen

Je nach Vereinbarung in Ihrem Kautionsversicherungsvertrag können Sie hier entsprechende Bürgschaften beantragen (vgl. Kapitel II, Nr. 3). Nach unserer Bestätigung wählen Sie, ob Sie die Bürgschaft selbst ausdrucken, per PDF an Ihren Auftraggeber weiterleiten oder ob wir Ihnen oder Ihrem Gläubiger die Urkunde per Post zuschicken sollen.

Bitte beachten Sie:

Sollte Ihr Auftraggeber uns mitgeteilt haben, dass er seine Bürgschaften nur noch digital erhalten möchte, erhalten Sie lediglich eine Kopie der beantragten Bürgschaft für Ihre Unterlagen (vgl. Kapitel V).

Bitte beachten Sie:

Haben wir im Kautionsversicherungsvertrag eine Sicherheitsleistung mit Ihnen vereinbart, können Sie im Kreditportal erst dann Bürgschaften beantragen, wenn uns diese Sicherheit tatsächlich vorliegt.

Upload von Sondertexten

Wenn Ihr Auftraggeber einen Sondertext vorschreibt, können Sie die Datei zum Bürgschaftsauftrag hochladen. Zulässig sind folgende Formate .rtf, .pdf, .docx, .txt, .tif(f), .jp(e)g. Wir bevorzugen WORD-Dokumente. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel II, Nr. 5.

Vertragsdatenanzeige

Unter dem Menüpunkt „**Vertragsdaten**“ können Sie ansehen, welche Bürgschaftsarten mit welchem maximal möglichen Limit und möglichen Einzelstück (maximale Bürgschaftssumme) Sie bei uns abrufen können.

Obligoliste

Unter dem Menüpunkt „**Obligoliste**“ finden Sie alle aktiven Bürgschaften sowie eine Suchoption. Auch können Sie sich hier Details zu Ihren Auftraggebern ansehen und gewünschte Bürgschaften selbst auf Ihrem Drucker ausdrucken (vgl. nächstes Kapitel).

Auch wenn Sie für eine Bürgschaft eine **Enthaltungs-erklärung** (vgl. Kapitel II, Nr. 10) benötigen, können Sie diese hier direkt erzeugen.

Sie haben zahlreiche Filtermöglichkeiten, um bei den Bürgschaften gezielt nach einer bestimmten Bürgschaftsart (Avalart) oder z.B. nach Bürgschaften mit Sondertexten zu suchen. Auch die Suche nach einem bestimmten Stichtag ist möglich.

Avalklassen- und Gesamtbligo tagesaktuell anzeigen und exportieren

Sie können sich in der Obligoliste eine tagesaktuelle Aufstellung aller in ein Avalklassenobligo eingerechneten Bürgschaften anzeigen lassen. Dabei stehen Ihnen unterschiedliche Sortierkriterien zur Verfügung, z.B. Bürgschaftsnummer, Auftraggeber, Ablaufdatum, Bürgschaftsart oder Bürgschaftssumme.

6. Drucken Sie Ihre Bürgschaften vor Ort selbst aus und gewinnen Sie Zeit!

Stellen Sie uns online in unserem Kreditportal einen Bürgschaftsauftrag, können Sie diesen anschließend direkt selbst ausdrucken.

Einzigste Voraussetzung: Sie verwenden einen Farbdrucker mit neutralem, weißem DIN-A4-Papier. Dieser Service ist für Sie bei den folgenden Bürgschaftsarten mit R+V-Standardtext und mit einer Bürgschaftssumme bis 500.000 EUR verfügbar:

- > Mängelansprüche nach VOB oder BGB
- > Ausführung
- > Kombination Ausführung und Mängelansprüche
- > Vertragserfüllung (§ 631ff BGB)
- > Anzahlung
- > Vorauszahlung

Rufen Sie Ihre Bürgschaft jederzeit in der Obligoliste im Kreditportal ab, z.B. um sie auszudrucken.

- > Zeitersparnis:
Sie müssen nicht auf die Post warten.
- > Keine Extrakosten:
Dieser Service steht Ihnen beitragsfrei zur Verfügung.
- > Bei Verlust schneller Ersatz:
Sie können die Bürgschaft jederzeit erneut ausdrucken.
- > Storno:
Die dafür erforderliche Enthftungserklärung ist auf der Rückseite der Bürgschaft abgedruckt.



Wie möchten Sie die Bürgschaft erhalten?

Sie brauchen die Bürgschaft sofort? Dann wählen Sie PDF-Download. Wenn wir Ihnen die Bürgschaft schicken sollen, wählen Sie Versand per Post.

- PDF-Download
- Versand per Post

Um den Bürgschaftsdruck vor Ort zu nutzen, wählen Sie einfach als **Versandart „PDF-Download“** aus.

Bitte beachten Sie:

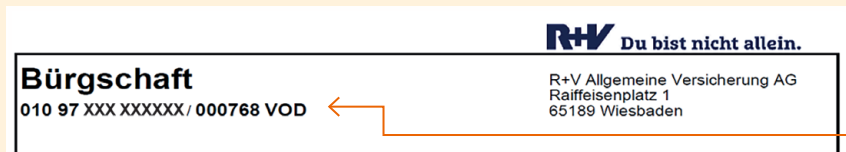
Sollte Ihr Auftraggeber uns mitgeteilt haben, dass er seine Bürgschaften nur noch digital erhalten möchte, ist diese Funktion nicht auswählbar (siehe auch Kapitel V).

Inhaltlich und rechtlich ändert sich durch das Ausdrucken vor Ort fast nichts. Die Bürgschaft ist genauso „echt“ und rechts- gültig wie eine durch die Post an Sie versandte Urkunde.

Einziger Unterschied: Die von Ihnen selbst ausgedruckte Bürgschaft kann erst nach ausdrücklicher Enthaftung durch Ihren Auftraggeber storniert werden. Diese sog. **Enthaftungs-**

erklärung ist bereits auf der Rückseite der Bürgschaftsur- kunde enthalten. Der Gläubiger muss sie nach Beendigung des Auftrags nur unterschrieben an uns zurücksenden.

Befristete Bürgschaften erlöschen automatisch zum Befris- tungsdatum auch ohne Vorlage der Enthftungserklärung (vgl. Kapitel II, Nr. 12).



Eine selbst ausgedruckte Bürgschaft erkennen Sie auf einen Blick an folgendem Merkmal: Hinter der laufenden Bürgschafts- nummer steht „VOD“.

Bitte beachten Sie:
Bürgschaftsdokumente dürfen nicht geändert werden.

Online-Support
Haben Sie technische Probleme mit Ihrem Kreditportal, wenden Sie sich bitte an unseren Online-Support.
Für technische Fragen steht Ihnen dieser von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07:30 bis 17:30 Uhr unter der Telefon-Nummer: **0611 533-4466** zur Verfügung.

7. Haben Sie weitere Fragen?

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Im Kreditportal können Sie per E-Mail auch Rückfragen an Ihren Kundenbetreuer richten.

Hier finden Sie unter dem Stichwort „Hilfe“ auch einige Tipps zur Erstanmeldung, den benötigten Unterlagen und dem erstmaligen Zugang zum Kreditportal.

Tipp:
Fragen Sie im Vorfeld Ihren Auftraggeber, ob er mit dem PDF-Download einverstanden ist. Evtl. kennt er elektronische Bürgschaften noch nicht und hält sie vielleicht nicht für „echt“. So sparen alle Zeit und es kommt nicht zu Missverständnissen.

V. Trustlog – die Serviceplattform für Gläubiger

1. Was bietet die Serviceplattform?

Sie wissen, Bürgschaften sind ein fester Bestandteil von gewerblichen und öffentlichen Bauprojekten. Das aktuelle manuelle Vorgehen ist allerdings sehr zeitintensiv und fehleranfällig – es dauert mehrere Tage, bis Bürgschaften beim Empfänger eintreffen. Die unabhängige Plattform des Hamburger Unternehmens Trustlog verbindet Bauunternehmen, öffentliche Auftraggeber sowie Bürgen und vereinfacht diesen Prozess enorm. Ihr Ziel ist es, die Ineffizienzen bestehender Papierbürgschaften für alle Parteien (Versicherungsnehmer, Gläubiger und Bürgen) zu reduzieren.

2. Wer ist Trustlog?

Das Unternehmen ist ein Joint Venture (je 50 % Beteiligung der R+V Versicherung und VHV Versicherungen) und digitalisiert den gesamten Bürgschaftsprozess: von der Beantragung über die Bestätigung bis zur Verwaltung, der Rückgabe und der Abwicklung von Schadensmeldungen.

Bitte beachten Sie:

Das Angebot von Trustlog bezieht sich ausschließlich auf die Verwaltung von Bürgschaften. Die Beantragung von Vertragsänderungen oder Bürgschaften erfolgt weiterhin über das Kreditportal der R+V.

3. Wie kann das Angebot von Trustlog genutzt werden?

Sie verwalten auch eine Vielzahl von Bürgschaften, die Sie von Ihren Subunternehmern erhalten haben? Dann könnte das Angebot von Trustlog auch Ihren Verwaltungsprozess verschlanken. Das einmalige Onboarding der Auftraggeber dauert nur ca. 30 Minuten – direkt im Anschluss können Bürgschaften digital empfangen werden. Sekunden nach der Buchung durch den Bürgen wird diese erstellt und steht allen Beteiligten auf der Plattform zur Verfügung. Ein Dashboard zeigt übersichtlich den jeweiligen Status.

Kontaktieren Sie die Kollegen der Trustlog einfach über das Kontaktformular <https://trustlog.de/kontakt>.

Kooperation

Trustlog GmbH

Heidenkampsweg 100
20097 Hamburg

Telefon: 040-33 46 874 - 00
Mail: info@trustlog.de



Übrigens: Für Bauunternehmen sowie öffentliche und gewerbliche Auftraggeber ist der Service kostenlos.

4. Ihre Vorteile

... als Auftragnehmer:

- > Sofortige Bereitstellung der Bürgschaft an Ihren Auftraggeber
- > Sofortige Ausbuchung der Bürgschaft bei Rückgabe
- > keine Portokosten
- > korrekter Bürgschaftstext wird direkt im Portal vorgeschlagen

... als Auftraggeber:

- > Sämtliche Prozesse auf einer gemeinsamen Plattform
- > Bürgschaften in Sekundenschnelle digital erhalten
- > Prüfung, Korrekturanforderung + Enthftung in 3 Klicks
- > Kostenlose Nutzung
- > kein IT-Aufwand
- > rechtskonform + sicher

Für weitere Informationen zu unseren Kreditversicherungsprodukten wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Berater.

www.ruv.de

www.kredit.ruv.de

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden. Soweit auf Webseiten hingewiesen wird, übernehmen wir ebenso keine Verantwortung für deren Inhalte.

Redaktionsschluss: Mai 2025



Du bist nicht allein.